



Reglement

Jugendfeuerwehr Wettkampf des Kanton Zürich

Artikel 1 Sinn und Zweck

Die Wettkämpfe dienen zur Förderung der überregionalen Zusammengehörigkeit der Jugendfeuerwehr-Eingeteilten.

Artikel 2 Trägerschaft

Der Kantonale Feuerwehrverband (KFV) und die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ), Abteilung Kantonale Feuerwehr, bilden die Trägerschaft. Das durch die GVZ Arbeitsgruppe Jugendfeuerwehr ausgearbeitete Reglement für die Kantonalen Jugendfeuerwehr-Wettkämpfe, im weiteren KJFW genannt, muss durch die Trägerschaft genehmigt werden.

Artikel 3 Organisation

Die Trägerschaft überträgt die jährlich wiederkehrenden KJFW im Rotations-Prinzip an einen Bezirk im Kanton Zürich. Im Bezirk organisiert die als Austragungsort festgelegte Feuerwehrorganisation den KJFW. Das zu bildende OK, in welchem der Vertreter Jugendfeuerwehr KFV-ZH oder ein Vertreter der Trägerschaft Einsitz nimmt, erstellt gemäss der Grundlage der Trägerschaft den Parcours. In den Parcoursvorschriften müssen Startberechtigung und Verpflichtungen der Teilnehmer enthalten sein. Dem Vertreter Jugendfeuerwehr und dem Präsidenten des KFV-ZH ist jeweils das Protokoll der OK Sitzungen zu senden.

Artikel 4 Infrastruktur

Am Wettkampfort müssen die entsprechenden Einrichtungen für Verpflegungsmöglichkeiten, sowie ein geeignetes Parcoursgelände vorhanden sein. Der Veranstalter organisiert für die Dauer der Veranstaltung einen Sanitätsposten mit den entsprechenden Sanitätären. Das Material für den Parcours wird, soweit im Bestand der GVZ, ausschliesslich für den kantonalen Jugendfeuerwehr-Wettkampf gratis zur Verfügung gestellt und muss im Logistikzentrum Bachenbülach (LZB) abgeholt werden, alternativ kann aber in Absprache dies auch geliefert werden.

Artikel 5 Verpflegung und Verkaufsstände

Den **startenden Gruppen des KJFW (inkl. 1 Betreuer und den 24 Postenchefs)** wird durch die GVZ und den KFV-ZH durch die Organisatorin in Rechnung gestellt.
Gratisverpflegung 1 Frühstück (**CHF 5.00**) für startenden Gruppen des KJFW (inkl. 1 Betreuer und den 24 Postenchefs) in Rechnung stellen an KFV-ZH (Rechnung s Vorlage)
Gratisverpflegung 1 Mittagessen inkl. Getränk (**CHF 18.00**) für startenden Gruppen des KJFW (inkl. 1 Betreuer und den 24 Postenchefs) in Rechnung stellen an GVZ (Rechnung s Vorlage)
Das Frühstück ist von 6:30 bis 9:00 zu organisieren. So dass die Postenchefs noch vor dem Wettkampfbeginn verpflegt werden können. Es können auch Lunch Säcke bereitgestellt werden. Im Weiteren kann der Veranstalter eine Festwirtschaft, sowie Verkaufsstände (Feuerwehrartikel) einrichten. Die Verkaufspreise in der Festwirtschaft werden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Jugendfeuerwehr festgelegt. Gewinne bzw. Verluste aus dem Betrieb der Festwirtschaft gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Veranstalters.



Artikel 6 Durchführung

Als Durchführungsdatum wird zwingend jeweils der **letzte Samstag im August festgelegt**. Auf einem durch das OK bestimmten Parcours werden die Aufgaben durch die teilnehmenden Gruppen gemäss der Reihenfolge auf der Startkarte gelöst. Der Parcours darf durch die teilnehmende Gruppe nur einmal absolviert werden.

Der KJFW findet bei jeder Witterung statt.

Der Wettkampf beginnt 7.30 Uhr mit einem Startschuss oder Ansage durch eine Speaker Anlage. Die teilnehmende Gruppe meldet sich 30 Minuten vor Wettkampfbeginn beim Wettkampfbüro. Mit der ausgehändigten Startkarte absolviert die Gruppe in der richtigen Reihenfolge den Parcours.

Artikel 7 Sicherheitsbestimmungen

Der Parcours muss so angelegt sein, dass Unfälle vermieden werden können.

Die teilnehmenden Gruppen absolvieren den Wettkampf in Einsatzrüstung. Entsprechend der Witterung kann der Veranstalter eine einheitliche Tenue-Erleichterung festlegen. Die persönliche Sicherheit muss aber in jedem Fall gewährleistet sein.

Der vorgesehene Parcours muss durch die Trägerschaft GVZ und KFV-ZH am Freitagabend zwischen 16.00 – 18.00 Uhr Reglements-konform abgenommen und bestätigt werden.

Artikel 8 Startberechtigung / Gruppengrösse

Aus jedem Bezirk sind bis zu zwei Gruppen à mindestens 7 gemeldete Jugendfeuerwehr-Angehörige startberechtigt. Die Kontingente können unter den Bezirken abgetauscht werden (Der Veranstalter ist zwingend über den Abtausch zu informieren!).

Die Gruppe besteht aus mindestens 7 Jugendlichen.

Die Startberechtigung erlischt mit dem 18. Geburtstag oder beim Übertritt in die Orts- oder Stützpunktfeuerwehr (Ausnahmen können, vor dem Wettkampf, durch Trägerschaft im Einzelfall bewilligt werden). Die Wettkampfteilnehmer müssen einen gültigen Ausweis dabei haben. Zuwiderhandlungen haben die Disqualifikation der ganzen Gruppe zur Folge.

Für die teilnehmenden Gruppen aus dem Kanton Zürich muss eine entsprechende Rangliste erstellt werden.

Das OK kann Jugendfeuerwehr-Gastgruppen zum Start zulassen. Für diese müssen entsprechend separate Ranglisten erstellt werden.

Es sind dem Veranstalter, bis 30 Tage vor dem Wettkampfbeginn die Kautions von CHF 200.00 pro angemeldetem Mannschaften einzuzahlen. Wer nicht einbezahlt hat, wird am Wettkampf nicht zugelassen. Die Kautions wird bei Wettkampfantritt dem Betreuer gegen Quittung in Bar zurückerstattet. Bei Nichtantritt der Mannschaft wird die Kautions zu Gunsten des Veranstalters eingezogen.

Artikel 9 Verpflichtung der Teilnehmer

Durch ihre Teilnahme verpflichtet sich die Gruppe, die in den Parcoursvorschriften enthaltenen Bestimmungen zu akzeptieren und zu befolgen.

Nachstehende Gründe haben den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge:

- a) Während dem ganzen Anlass herrscht für die Wettkämpfer Alkoholverbot
- b) Verstösse gegen das Wettkampfreglement und die Parcoursvorschriften
- c) Absichtliches Auslassen eines Postens
- d) Nichtbefolgen von Anordnungen der Postenchefs/Organisatoren
- e) Hilfe durch Drittpersonen an den Posten
- f) Zu spätes Erscheinen am Start



Artikel 10 Bewertung

Die Maximalzeit der einzelnen Posten wird in den Parcoursvorschriften festgelegt.

Fehler an den Posten werden gemäss den Parcoursvorschriften bewertet.

Die Gruppe mit den wenigsten Punkten gewinnt den Wettkampf.

Bei Punktgleichheit in den ersten drei Rängen entscheiden:

1. Die Totalpunktzahl der Posten 1, 3 und 5
2. Die Totalpunktzahl der Posten 2, 4 und 6
3. Zeit an definiertem Posten 1 oder 4 (Wird durch Vertreter KFV-ZH am Morgen des Wettkampfes festgelegt)

Artikel 11 Proteste

Proteste gegen die Veranstaltung müssen spätestens 15 Minuten nach absolvieren des Parcours, unter gleichzeitiger Hinterlegung eines Depots in der Höhe von CHF 100.--, beim Wettkampfbüro eingereicht werden. Wird der Protest durch die Jury gestützt, wird das Depot zurückbezahlt. Besteht der Protest zu Unrecht, verfällt der Betrag zu Gunsten des KJFW.

Artikel 12 Jury

Die Jury setzt sich zusammen aus:

- OK-Präsident (Wettkampfbüro)
- Parcourschef
- KFV-ZH Vertreter Jugendfeuerwehr

Für einen Jurybeschluss sind drei Stimmen notwendig. Der Jurybeschluss ist nicht anfechtbar.

Artikel 13 Auszeichnungen

Die Pokale für den 1., 2., 3. Rang sowie für den 1. Rang der Gastmannschaften werden durch die GVZ beschafft und finanziert.

Die Gold-, Silber- und Bronzemedallien (max. 30 Stück) plus die Goldmedallien für die Gastmannschaft (max. 10 Stk.) werden von der GVZ finanziert. **Die Beschaffung (inkl. Gestaltung des Motivs) erfolgt durch den Veranstalter. Abspreche mit GVZ Material Support.**

Die Siegermannschaft der Gastteilnehmer erhält einen durch die GVZ finanzierten Pokal plus eine Goldmedaille. Für die Geschenke ist der Veranstalter verantwortlich.

- 2015 Sackmesser
- 2016 Wander Grillspiess / Tragtasche)
- 2017 Badetuch
- 2018 Sigg-Flasche
- 2019
- 2020 Ausgefallen wegen Corona Pandemie
- 2021 Tasche / FW Taschen Messer
- 2022 LED-Taschenlampe / Trinkflasche

Wichtig ist das alle das gleiche Geschenke bekommen.

Für die Plätze 1 - 3 kann noch etwas dazu geben werden.

Der KFV-ZH spendet CHF 1500.00 für Geschenke das dem KFV-ZH in Rechnung gestellt werden muss.



Artikel 14 Versicherungen

Der Veranstalter schliesst für die Dauer der Veranstaltung eine Veranstaltung / Haftpflicht Versicherung ab.
Für grobfahrlössige oder mutwillige Sachbeschädigungen ist der Teilnehmer haftbar.

Artikel 15 Presse

Der Veranstalter ist dafür besorgt, die lokale wie regionale Presse vorab zu informieren, zum Wettkampf einzuladen und während dem Anlass zu betreuen.

Artikel 16 Schlussbestimmungen

Es liegt im Ermessen der Trägerschaft, in zwingenden Fällen das Reglement oder die Parcoursvorschriften zu ergänzen oder Streichungen vorzunehmen.

Artikel 17 Beilagen

Diesem Reglement unterliegen folgende Beilagen:

- Parcoursbeschreibung / Vorschriften
- Bewertung Posten
- Materialbestellliste für den kompletten Postenbetrieb
- Checkliste für Veranstalter
- Rechnungen Vorlage für GVZ und KFV-ZH

Erstellt: 31.12.2005
Angepasst: 01.06.2011
Angepasst: 01.03.2015
Angepasst: 06.12.2016
Abgepasst: 15.01.2023

Für die Trägerschaft:

KFV Kantonaler Feuerwehrverband

Beat Hirter
Präsident

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich

Kurt Steiner
Leiter Abteilung Feuerwehr Zürich

Zürich, 25. Januar 2023

Beilage:

- KFJW_Checkliste für Veranstalter V4
- KFJW_Parcoursbeschreibung-Vorschriften V4